

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Verbandsgemeinde Wirges zur Änderung der Satzung über

die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung) vom 22. Oktober 2001, zuletzt geändert am 19. Dezember 2016

vom
05. Oktober 2023

Der Verbandsgemeinderat Wirges hat am 05. Oktober 2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Verbandsgemeinde Wirges über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 22.10.2001, zuletzt geändert am 19. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Abgabesätze der wiederkehrenden Beiträge betragen:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| a) beim Schmutzwasser | 0,17 Euro je qm Geschossfläche |
| b) beim Niederschlagswasser | 0,35 Euro je qm Abflussfläche |

Die Geschossfläche bzw. Abflussfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

2. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. Er beträgt 1,32 Euro für jeden Kubikmeter gewichtetes Schmutzwasser.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Wirges, den 11. Oktober 2023

Verbandsgemeinde Wirges


Alexandra März
Bürgermeisterin

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung 56422 Wirges, Bahnhofstraße 10, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wirges, den 11. Oktober.2023



Alexandra Marzi
Bürgermeisterin

**Satzung
der
Verbandsgemeinde Wirges
zur
Änderung der Satzung
über**

die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung) vom 22. Oktober 2001, zuletzt geändert am 19. Dezember 2016

vom
05. Oktober 2023

Der Verbandsgemeinderat Wirges hat am 05. Oktober 2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Verbandsgemeinde Wirges über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 22.10.2001, zuletzt geändert am 19. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Abgabesätze der wiederkehrenden Beiträge betragen:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| a) beim Schmutzwasser | 0,17 Euro je qm Geschossfläche |
| b) beim Niederschlagswasser | 0,35 Euro je qm Abflussfläche |

Die Geschossfläche bzw. Abflussfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

2. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

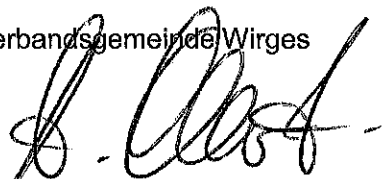
(3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. Er beträgt 1,32 Euro für jeden Kubikmeter gewichtetes Schmutzwasser.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Wirges, den 11. Oktober 2023

Verbandsgemeinde Wirges



Alexandra Marzi
Bürgermeisterin

**Änderung
der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung
(ZVB Wasserv)
der Verbandsgemeinde Wirges vom 09.12.1992**

§ 1 Änderungen

§ 8 erhält folgende Fassung

Wasserzähler/Messung

Das WVU stellt Wasserzähler auf, die sein Eigentum bleiben. Für die Erstattung der Kosten gilt § 7.

Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 2 zu diesen Vertragsbedingungen.

§ 9 erhält folgende Fassung

Ablesung

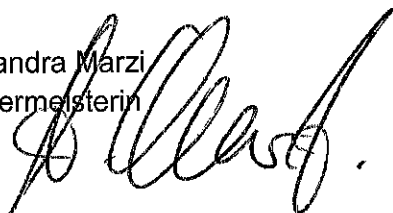
Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung erfolgt jährlich. Darüber hinaus ist das WVU berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z.B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z.B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z.B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf oder sog. „Manipulations-Alarme“). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken abgelesen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung einschließlich der datenschutzrechtlichen Anforderungen an Wasserzähler (Anlage 2) gilt ab 01.01.2024.

Wirges, den 11. Oktober 2023

Alexandra Marzi
Bürgermeisterin



Anlage 2

Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Nur ein nachweisbar funktionstüchtiger Funkwasserzähler kann die Richtigkeit der erhobenen Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit d) DS-GVO und damit die Entgeltgerechtigkeit garantieren. Daher steht die Erfassung und Übermittlung all solcher Daten, die zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, im untrennbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Erhebung des Wasserverbrauchs; sie kann somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden, nämlich Art. 6 (1) 1 lit e) DS-GVO i.v.m. § 3 LDSG RP i.V.m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.

Zu diesen funktionsbezogenen Daten gehören auch die zählerbezogenen Daten (insbesondere: Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum/Uhrzeit) sowie Daten, die für die richtige Dimensionierung des Zählers maßgeblich sind (z.B. Daten über den Höchst- oder Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum bzw. ein Alarm für ein Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers).

Das WVU stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d.h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für die nach § 9 hinausgehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 4 Abs. 2 AVB Wasser V vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) öffentlich bekannt gemacht, wie sich die Entgelte inklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zusammensetzen:

Preisliste

Anlage zu den zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung

der Verbandsgemeinde Wirges

§ 1 Jahresgrundpreis (§ 11 ZVB)

(1) Der Jahresgrundpreis beträgt inklusive 7 % Mehrwertsteuer

bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung oder Nennweite

5 cbm/h	Q3	4	58,85	Euro
10 cbm/h	Q3	10	208,65	Euro
20 cbm/h	Q3	16	599,20	Euro
30 cbm/h	Q3	25	1.093,54	Euro
65 mm	Q3	40	1.202,68	Euro
80 mm	Q3	63	1.355,69	Euro
100 mm	Q3	100	1.629,61	Euro

(2) Bei Verbundzählern ist der Jahresgrundpreis für beide Zähler zu zahlen.

(3) Bei Wasserzählern mit einer Nennweite über 100 mm wird der Jahresgrundpreis besonders vereinbart.

(4) Die Gebühr für einen Standrohrzähler beträgt inklusive 7 % Mehrwertsteuer für jede angefangene Woche 2,14 Euro.

§ 2 Arbeitspreis (§ 12 ZVB)

Der Arbeitspreis beträgt inklusive 7 % Mehrwertsteuer je cbm 2,183 Euro.

§ 3
Pauschalsatz für Bauwasser

Der Pauschalsatz für Bauwasser beträgt 0,0856 Euro je cbm umbauten Raum inklusive 7 % Mehrwertsteuer, falls der Wasserzähler nicht vor Beginn der Bauarbeiten gesetzt wird.

Bauwasser wird nur bis zur Rohbauabnahme geliefert. Danach wird der Wasserzähler gesetzt.

Ab diesem Zeitpunkt sind der tatsächliche Verbrauch und der Jahresgrundpreis zu zahlen.

§ 4
Baukostenzuschuss
(§ 4 ZVB)

(1) Der Baukostenzuschuss beträgt inklusive 7 % Mehrwertsteuer:

- a) 0,4922 Euro je qm Grundstücksfläche
- b) 0,7704 Euro je cbm umbauten Raum

(2) In dem Baukostenzuschuss sind die Kosten der Anschlussleitung nicht enthalten.

§ 5
Pauschale
(§ 7 Abs. 1 ZVB)

Die Pauschale für die Herstellungskosten der Anschlussleitung im öffentlichen Bereich beträgt inklusive 7 % Mehrwertsteuer 1.121,36 Euro.

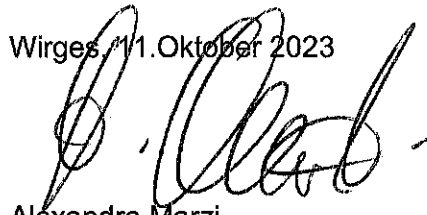
§ 6
Sonderregelung

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Anschlussnehmer, mit denen die Verbandsgemeinde Sonderabnehmerverträge nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 AVB Wasser V geschlossen hat.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Anlage zu den ZVB Wasser V gilt ab 1. Januar 2024.

Wirges, 11. Oktober 2023



Alexandra Marzi
Bürgermeisterin